

Aktenzeichen:
10 RV 575/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 17. Dezember 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter S a u t t e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter U e b e l und

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 24. April 1963
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Auf den Antrag des Klägers vom 15. Juni 1951 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 14. Januar 1954 als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Chronische Bronchitis" im Sinne der Verschlimmerung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. ab 1. Juni 1951 an und lehnte gleichzeitig die Anerkennung einer Lungenblähung ab, da diese auf einer konstitutionellen Gewebsschwäche der Lunge beruhe. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. März 1954).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 27. September 1956 den Bescheid vom 14. Januar 1954 und den Widerspruchsbescheid vom 16. März 1954 dahingehend abgeändert, daß als Schädigungsfolge "chronische Bronchitis mit Neigung zu Bronchiektasen und Lungenblähung" im Sinne der Entstehung anzuerkennen ist, und zwar ab 1. April 1956 mit 30 v.H. Erwerbsminderung, ab 1. Mai 1956 mit 40 v.H. Erwerbsminderung. Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) beantragt,

1. die Berufung als unbegründet zurückzuweisen,
2. hilfsweise,
 - a) wenn das erstinstanzliche Urteil insoweit aufgehoben wird, als "chronische Bronchitis mit Bronchiektasen und Lungenblähung" im Sinne der Entstehung anerkannt war, eine Rente nach einer MdE um 40 v.H. für die anerkannte Verschlimmerung zu zahlen,
 - b) im Falle der Ablehnung der Anträge zu 1 und 2 a) das angefochtene Urteil hinsichtlich der MdE unter Beachtung des § 30 BVG zu bestätigen.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 24. April 1963 das Urteil des SG Kassel vom 27. September 1956 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Unter Würdigung der im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren eingeholten und von den Beteiligten vorgelegten Gutachten ist das LSG zu der Überzeugung gelangt, daß nur die chronische Bronchitis als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen und hierfür eine Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren sei. Es hat hierzu weiter ausgeführt: "Was letztlich den Hilfsantrag des Klägers, ihm auf Grund des § 30 BVG eine MdE um 40 v.H. zuzuerkennen, anbelangt, so war der Kläger darauf hinzuweisen, daß die Berufung vom Beklagten eingelegt worden ist, und er in diesem Rahmen nicht mit dem Hilfsantrag durchdringen kann, zumal Anschlußberufung nicht eingelegt worden ist. Im übrigen wäre die Anerkennung des § 30 BVG eher gegeben gewesen, wenn die Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung und einer MdE um 40 v.H. anzuerkennen gewesen wäre, wie es das Sozialgericht für gerechtfertigt hielt, als im Sinne der Verschlimmerung. Es bleibt dem Kläger überlassen, einen diesbezüglichen Antrag unter Umständen bei der Versorgungsbehörde zu stellen."

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 3. Juni 1963 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 2. Juli 1963, beim Bundessozialgericht (BSG) am 3. Juli 1963 eingegangen, Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 3. September 1963 mit Schriftsatz vom 5. August 1963, beim BSG eingegangen am 6. August 1963, begründet.

Er beantragt,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische LSG zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung insoweit dem Endurteil vorzubehalten.



- 4 -

Der Kläger rügt die Verletzung der §§ 103, 106, 128 und 157 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG und trägt hierzu im wesentlichen vor, das LSG habe es unterlassen, über das berufliche Betroffensein des Klägers im Sinne des § 30 BVG zu entscheiden. Er habe im Schriftsatz vom 1. August 1960 und in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 24. April 1963 die entsprechenden Anträge gestellt und die erforderlichen Beweise angetreten. Das LSG hätte darüber befinden müssen, denn es sei nach § 157 SGG verpflichtet, den erhobenen Anspruch von neuem zu prüfen und dabei den gesamten Streitstoff, also auch die neu in der zweiten Instanz bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen und rechtlich zu würdigen. Das LSG hätte daher von Amts wegen gemäß § 103 SGG auch insoweit den Sachverhalt aufklären und eine Entscheidung darüber treffen müssen, ob eine MdE um 40 v.H. für die anerkannte Schädigungsfolge nach § 30 BVG gerechtfertigt sei. Mit weiteren Ausführungen in der Revisionsbegründung, auf die insoweit Bezug genommen wird, rügt der Kläger noch eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG.

Der Beklagte hat keine Äußerung abgegeben und auch keinen Antrag gestellt.

Die Revision ist gemäß den §§ 164, 166 Abs. 2 SGG form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger eine Verletzung des Gesetzes bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, findet die Revision nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

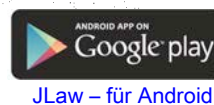
Der Kläger macht zutreffend eine Verletzung des § 157 SGG durch das LSG geltend. Nach dieser Vorschrift prüft das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Streitfall im gleichen Umfang wie das SG; es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen. Das LSG hat im vorliegenden Fall den Umfang seiner Prüfungspflicht nach § 157 SGG verkannt; denn es war verpflichtet, im Rahmen der Berufung des Beklagten alle Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen, die für die Höhe der MdE einschließlich der Frage des beruflichen Betroffenseins des Klägers gemäß § 30 BVG maßgebend waren. Das SG hat für die Zeit ab 1. Mai 1956 für die von ihm als Schädigungsfolgen angesehenen Gesundheitsstörungen eine MdE um 40 v.H. als gerechtfertigt erachtet. Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen, und ferner nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 24. April 1963 "Hilfsanträge" gestellt, die jedoch bei vernünftiger Würdigung ihres Inhaltes nicht als Prozeßanträge anzusehen waren. Vielmehr hat es sich bei diesen "Hilfsanträgen" um eine Begründung seines Antrages gehandelt, die Berufung des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. In diesem Antrag lag inhaltlich das Begehren des Klägers - das ergibt sich deutlich aus dem sogenannten Hilfsantrag unter 2 b -, in jedem Falle unter Beachtung des § 30 BVG die MdE in der vom SG zuerkannten Höhe von 40 v.H. zu belassen, selbst wenn das LSG zu dem Ergebnis kommen sollte, daß nur "chronische Bronchitis im Sinne der Verschlimmerung" als Schädigungsfolge nach dem BVG anzuerkennen ist. Dieser "Hilfsantrag" stellt insoweit eine Begründung des Antrages des Klägers dar, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen, wie auch aus seinem Schriftsatz vom 1. August 1960 im Zusammenhang mit der gleichzeitig eingereichten Bescheinigung des Arbeitsamts Kassel, Nebenstelle Homberg, vom 20. Mai 1960 zu entnehmen ist, aus der sich nach Ansicht des Klägers die Voraussetzungen für die Erhöhung der MdE wegen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 BVG ergeben. Entgegen der Auffassung des LSG können daher das Vorbringen und die Anträge des Klägers nicht dahin verstanden werden, daß er über die ihm vom SG zuerkannte Rente hinaus eine höhere Rente begehren wollte. Das LSG war somit nicht etwa



deshalb, weil der Kläger das Urteil der ersten Instanz nicht angefochten hat, daran gehindert, die Voraussetzungen des § 30 BVG bei der Bemessung der MdE zu prüfen und die Höhe der MdE möglicherweise auf 40 v.H. festzusetzen; denn im Falle einer insoweit für den Kläger positiven Entscheidung des LSG hätte es den die Berufung durchführenden Beklagten gegenüber dem Urteil des SG nicht schlechter gestellt. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 11. Februar 1958 (BSG 6, 297) ausgeführt hat, ist das LSG im Rahmen des § 157 SGG verpflichtet, im Berufungsverfahren alle vorgebrachten Tatsachen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob sie nach sachlichem Recht erheblich sind (siehe dazu auch BSG 9, 277, 280). Dabei ist es unerheblich, von welchem Beteiligten das erstinstanzliche Urteil angefochten wird. Im vorliegenden Fall durfte das LSG den Kläger daher nicht auf einen erneuten Antrag bei dem VersorgA verweisen; es hätte vielmehr seine Prüfung auch darauf erstrecken müssen, ob die MdE durch die als Schädigungsfolge anerkannte Gesundheitsstörung im Rahmen des § 30 BVG höher als mit 30 v.H. zu bewerten, also wenigstens die Verurteilung des Beklagten zur Gewährung einer Rente nach einer MdE um 40 v.H. aufrechtzuhalten war. Das Verfahren leidet somit an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist.

Die Revision des Klägers ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei einem ordnungsmäßigen Verfahren zu einer anderen, dem Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Auch die in den Gründen des angefochtenen Urteils vertretene Auffassung, eine höhere Bewertung der MdE im Rahmen des § 30 BVG hätte eher erfolgen können, wenn die Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannt worden wäre, schließt nicht die Möglichkeit aus, daß das LSG bei sachlicher Prüfung aufgrund der vom Kläger vorgelegten Beweismittel und möglicherweise nach § 103 SGG noch vorzuneh-



- 7 -

mender weiterer Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß die im Sinne der Verschlimmerung anerkannte chronische Bronchitis den Kläger um mehr als 30 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt. Mangels ausreichender Feststellungen hierzu konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)